

Handreichung:

Kriterienprüfung im Rahmen interner Akkreditierungsverfahren

Stand 04/2026

Qualitätsmanagement und Akkreditierung

Geschäftsbereich Studium und Lehre

QMLehre@zv.uni-freiburg.de

www.uni-freiburg.de/iq-qa/



universität freiburg

Einleitung

Die vorliegende Handreichung stellt dar, welche externen Vorgaben der Beurteilung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Freiburg in internen Akkreditierungsverfahren zugrunde gelegt werden und erläutert diese. Neben den Vorgaben der [Studienakkreditierungsverordnung](#) sind für die Beurteilung von Studiengängen die [fakultären Qualitätsziele](#) sowie ggf. besondere Regelungen (im Falle von Lehramtsstudiengängen bspw. die Rahmenvorgabenverordnung für Lehramtsstudiengänge – [RahmenVO-KM](#)) relevant.

GELB = Eingaben und Hinweise
des IAA explizit erwünscht bzw. notwendig

1. Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO)¹

§ 3 StAkkVO: Studienstruktur und Studiendauer

Inhalte der Vorgabe:

- In einem gestuften Graduierungssystem stellt der Bachelorabschluss den Regelabschluss dar, der sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auszeichnet. Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert.
- Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.
- Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium min. drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- Es gelten Ausnahmen bei Theologischen Studiengängen, des Weiteren sind Ausnahmen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen möglich.

Prüfung:

- Führt das Bachelorstudium zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss?
- Führt das Masterstudium zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss?
- Wie viele Semester beträgt die Regelstudienzeit im Bachelorstudium?
- Wie viele Semester beträgt die Regelstudienzeit im Masterstudium?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

§ 4 StAkkVO: Studiengangsprofile

Inhalte der Vorgabe:

- Das Profil eines Masterstudiengangs (bspw. lehramtsbezogen) ist in der Akkreditierung festzustellen.
- Masterstudiengänge können anwendungs- oder forschungsorientiert sowie konsekutiv oder weiterbildend sein.
- Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Prüfung:

- Ist der Masterstudiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert bzw. konsekutiv oder weiterbildend?

¹ Die Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO („Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung“ vom 18. April 2018, neu gefasst durch Verordnung vom 14. Juli 2025) ist [hier](#) abrufbar.

- Ist ein lehramtsbezogenes Profil abgebildet?
- Entsprechen die Anforderungen an die Abschlussarbeit den Vorgaben?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Beispielhafte Abschlussarbeiten aus dem gesamten Notenspektrum

§ 5 StAkrVO: Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Inhalte der Vorgabe:

- Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine qualifizierte, d.h. für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.
- Für den Zugang zu Masterstudiengängen können Hochschulen durch Satzung weitere Voraussetzungen definieren.

Prüfung:

- Welche Zugangsvoraussetzungen werden definiert?
- Gibt es ein Auswahlverfahren? Sind die Kriterien definiert und dokumentiert?
- Welcher erste berufsqualifizierende Abschluss wird bei Masterstudiengängen als Zugangsvoraussetzung definiert?
- Wie viele Jahre Berufserfahrung wird bei weiterbildenden Masterstudiengängen als Zugangsvoraussetzung definiert?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Zulassungsordnung bzw. Auswahlsetzung
- Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität

§ 6 StAkrVO: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Inhalte der Vorgabe:

- Für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang kann nur ein Grad verliehen werden. Ausnahmen sind im Rahmen internationaler Kooperationen möglich (Doppel- oder Mehrfachabschluss der beteiligten Hochschulen).
- Abschlussbezeichnungen werden entsprechend der Fächergruppe vergeben:
 - Bachelor of Arts (B.A.) oder Master of Arts (M.A.) in der Fächergruppen: Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen;

- Bachelor of Science (B.Sc.) oder Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen: Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung;
- Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften;
- Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Bachelorstudiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt die Bezeichnung B.A. oder B.Sc. vorgesehen werden;
- Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sind weitere Bezeichnungen, z.B. MBA, möglich.
- Das Diploma Supplement ist obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses und muss über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium informieren, um Bewertung und Einstufung des Abschlusses sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke zu erleichtern.

Prüfung:

- Welcher Abschlussgrad wird verliehen?
- Welche Abschlussbezeichnung hat der Studiengang?
- Wo werden Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung in der Prüfungsordnung definiert?
- Gibt das Diploma Supplement detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Zeugnis und Urkunde
- Diploma Supplement

§ 7 StAkkVVO: Modularisierung

Inhalte der Vorgabe:

- Studiengänge sollen durch Module thematisch und zeitlich gegliedert werden.
- Module sollen sich i.d.R. über maximal zwei Semester erstrecken.
- Um Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen zu bieten und eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel zu ermöglichen, sollen Module im Modulhandbuch anhand folgender Kriterien beschrieben werden:
 - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte
 - fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen
 - Lernziele des Moduls
 - Lehr- und Lernformen
 - Voraussetzungen für die Teilnahme
 - Verwendbarkeit des Moduls

- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte)
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung
- Häufigkeit des Angebots des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls

Prüfung:

- Enthalten die Modulbeschreibungen alle in § 7 Abs. 2 geforderten Angaben? ²
- Welche Inhalte und Qualifikationsziele sind beschrieben? Sind sie adäquat beschrieben?
- Welche Lern- und Lehrformen werden in den Modulen verwendet?
- Welche Voraussetzungen für die Teilnahme sind beschrieben?
- In welchen Studiengängen kann das Modul verwendet werden?
- Sind Studien- und Prüfungsleistungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer beschrieben?
- Wie oft wird das Modul angeboten?

Sachverwandte Prüfung in Zusammenhang mit dem formalen Teil des § 12 StAkkrVO:

- Wie viele Semester dauert das Modul? Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester? Begründung?
- Wie hoch ist der Arbeitsaufwand im Modul?
- Wie viele Module umfassen weniger als 5 ECTS-Punkte? Begründung?

Dokumente:

- Modulhandbuch
- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Zeugnis
- Diploma Supplement

§ 8 StAkkrVO: Leistungspunktesystem

Inhalte der Vorgabe:

- Jedes Modul ist mit ECTS-Punkten zu versehen.
- Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte zu Grunde zu legen.
- Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.
- Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen.
- Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit soll 6 bis 12 ECTS-Punkte umfassen.
- Nach dem Masterabschluss sollen 300 ECTS-Punkte erreicht sein.
- Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit soll 15 bis 30 ECTS umfassen.

Prüfung:

- Wie viele ECTS Punkte haben Studierende nach Abschluss erworben?

² Vgl. hierzu [Leitfaden: Erstellen und Weiterentwickeln von Modulhandbüchern und Modulbeschreibungen](#)

- Wie viele ECTS-Punkte umfasst die Abschlussarbeit?

Sachverwandte Prüfung in Zusammenhang mit dem formalen Teil des § 12 StAkkrVO:

- Wie viele ECTS-Punkte werden pro Semester vergeben?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung

§ 9 StAkkrVO: Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen

Inhalte der Vorgabe:

- Umfang, Art und gegenseitigen Leistungen der Kooperation sind schriftlich in einem Kooperationsvertrag zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger festzulegen.
- Umfang und Art der Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule transparent darzustellen.
- Bei Anwendung von Anrechnungsmodellen sind nur solche Kompetenzen anrechenbar, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.
- Es ist darzulegen, dass die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Zusatznutzen generiert.

Prüfung:

- Umfasst der Kooperationsvertrag mit nichthochschulischen Einrichtungen Art, Umfang und gegenseitige Leistungen?
- Ist die Kooperation auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht?
- Wie wird die Gleichwertigkeit der nichthochschulischen Kompetenzen überprüft?
- Welchen Anteil am Curriculum haben die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse?
- Was ist der Mehrwert der Kooperation für Studierende und gradverleihende Hochschule?

Dokumente:

- Kooperationsvertrag

§ 10 StAkkrVO: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Inhalte der Vorgabe:

- Einschlägig für Studiengänge, die von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschule/n angeboten werden und zu einem gemeinsamen Abschluss führen.
- Ein Joint-Degree-Programm umfasst ein integriertes Curriculum, einen Studienanteil an der Partneruniversität von i.d.R. mind. 25 %, eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

ein abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und eine gemeinsame Qualitätssicherung.

- Qualifikationen und Studienzeiten werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt.

Prüfung:

- Weist der Studiengang ein gemeinsam koordiniertes und aufeinander bezogenes stimmiges Curriculum auf?
- Wie hoch ist der Studienanteil an der ausländischen Hochschule?
- Liegt eine Kooperationsvereinbarung vor?
- Gibt es abgestimmte Zugangsregelungen und ein abgestimmtes Prüfungswesen?
- Ist die Qualitätssicherung geregelt?
- Wie erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. Lissabon-Konvention?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Kooperationsvertrag

§ 11 StAkrVO: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Inhalte der Vorgabe:

- Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs sind klar zu formulieren.
- Die Qualifikationsziele umfassen – entsprechend dem angestrebten Abschlussniveau – eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.
- In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Studiengangskonzept die Aspekte „Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen“ umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.
- Bachelorstudiengänge sollen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen.
- Konsekutive Masterstudiengänge sollen vertiefend, verbreiternd, fachübergreifend oder fachlich anders ausgestaltet sein.
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus und sollen zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen.
- Künstlerische Studiengänge sollen die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung fördern und fortentwickeln.

Prüfung:

- Weisen die Studiengänge klar formulierte – fachliche und überfachliche – Qualifikationsziele auf, die ihrem Abschlussniveau entsprechen?
- Berücksichtigen die übergeordneten Qualifikationsziele der Studiengänge die Anforderungen wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Berufsfelder?

- Vermitteln die Studiengänge ihrem jeweiligen Abschlussniveau entsprechende anschlussfähige Kompetenzen, d.h. befähigen sie, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen?
- Vermitteln die Studiengänge wissenschaftliche Fachkompetenz und entsprechendes Fachwissen?
- Vermitteln die Studiengänge wissenschaftliche Methodenkompetenz?
- Vermitteln die Studiengänge die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis?
- Vermitteln die Studiengänge angemessene inter- und transdisziplinäre Kompetenzen?
- Ermöglichen die Studiengänge Persönlichkeitsentwicklung (im Sinne von eigenständigem und kritischem Handeln und Denken), vermitteln sie Problemlösungsfähigkeit und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen?
- Fördern die Studiengänge Internationalisierung und die Entwicklung interkultureller Kompetenz?
- Lehramtsbezogene Studiengänge: Orientieren sich die übergeordneten Qualifikationsziele der Studiengänge am fachspezifischen Kompetenzprofil eines lehramtsbezogenen [FACH-]Studiengangs in Baden-Württemberg?

Dokumente:

- Stellungnahme des Fachs zum Datenbericht
- Präambel des Modulhandbuchs
- Modulhandbuch
- Diploma Supplement
- Abschlussarbeiten

§ 12 StAkrVO: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Stimmigkeit des Curriculums (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3)

Inhalte der Vorgabe:

- Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.
- Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad, Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind aufeinander bezogen.
- Das Studiengangskonzept umfasst an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.

Prüfung:

- Orientieren sich die Studiengangskonzepte (operationalisiert in Form der Modulhandbücher) an den übergeordneten Qualifikationszielen der Studiengänge?
- Bauen die Curricula auf dem Niveau der jeweiligen Eingangsqualifikation auf?
- Wie bewerten Sie die Curricula der Studiengänge hinsichtlich ihres inhaltlichen und strukturellen Aufbaus?
- Sind die Lehr- und Lernformen den Studienformaten angepasst und fördern die Studiengänge den Einsatz innovativer Lehr- und Lernformen?
- Sind die Praxisanteile in den Studiengängen der Fächerkultur angemessen?

- [Lehramtsbezogene Studiengänge:] Besteht eine Kohärenz zwischen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studienanteilen sowohl in den Inhalten (horizontale Kohärenz) als auch in den Studienverläufen (vertikale Kohärenz)?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Zulassungsordnung bzw. Auswahlsetzung
- Modulhandbuch
- Studienverlaufsplan
- Stellungnahme des Fachs zum Datenbericht

Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung (§ 12 Abs. 1 Sätze 4-5)

Inhalte der Vorgabe:

- Der Studiengang muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.
- Bei der Studiengangkonzeption sind Mobilitätsfenster zu berücksichtigen.
- Anerkennungsverfahren sollen die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden.
- Studierenden sollen dazu angeregt werden, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken, um ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen zu gewährleisten.

Prüfung:

- Bieten die Studiengänge ein ausreichendes Mobilitätsfenster, um Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen (auch im Ausland) ohne Zeitverlust zu ermöglichen?
- Lassen die jeweiligen Studiengangskonzepte den Studierenden Freiräume, um aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Studienverlaufsplan

Ressourcen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3)

Inhalte der Vorgabe:

- Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.
- Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
- Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Prüfung:

- Sind die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung geeignet, um eine inhaltlich und didaktisch qualifizierte Lehre sicherzustellen?
- Sind die personellen und räumlich-sachlichen Kapazitäten ausreichend für eine adäquate Umsetzung der jeweiligen Curricula?

Dokumente:

- Kennzahlen aus der Kapazitätsrechnung
- Personaldaten der Lehreinheit
- Stellungnahme des Fachs zum Datenbericht

Prüfungen (§ 12 Abs. 4)

Inhalte der Vorgabe:

- Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen müssen es den Studierenden ermöglichen zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben.
- Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

Prüfung:

- Folgen die Studiengänge einer konsequenten Kompetenzorientierung, d.h. gibt es einen sinnvollen Bezug zwischen den Lerninhalten, den Lernzielen und den Prüfungsformaten der Module (constructive alignment)?
- Sind die Prüfungssysteme modulbezogen? Wenn es Modulteilprüfungen gibt, wie werden diese begründet?

Dokumente:

- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Stellungnahme der Studierenden

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5)

Inhalte der Vorgabe:

- Der Studiengang muss so ausgestaltet ist, dass er von einem/einer Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Kriterien für die Studierbarkeit sind insbesondere:
 - ein planbarer und verlässlicher *Studienbetrieb*, der die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte beinhaltet;
 - die weitgehende *Überschneidungsfreiheit* von Lehrveranstaltungen und Prüfungen v.a. im Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule;
 - ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher *Arbeitsaufwand*, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können;

- eine adäquate und belastungsangemessene *Prüfungsdichte* und -organisation, wobei i.d.R. für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Prüfung (unter Beachtung der Ergebnisse der Prüfung der §§ 7 und 8 im vorläufigen Prüfbericht):

- Sind die inhaltlichen Anforderungen in den Studiengängen angemessen und erfüllbar?
- Wie beurteilen Sie die studentische Arbeitsbelastung in den Studiengängen, auch bzgl. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation?
- Sind die Studiengänge aus Ihrer Sicht in der Regelstudienzeit studierbar?

Dokumente:

- Studienverlaufsplan
- Prüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Datenbericht
- Stellungnahme der Studierenden

Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilan-spruch (§ 12 Abs. 6)

Inhalte der Vorgabe:

- Studiengänge mit besonderem Profilan-spruch weisen ein in sich geschlossenes Studien-gangkonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.
- Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begut-achtung.

Prüfung:

- Internationale Studiengänge: Wie fördern die Studiengänge Internationalisierung und die Entwicklung interkultureller Kompetenz?
- Lehramtsbezogene Studiengänge:
 - Sachverwandte Prüfung in § 11: Orientieren sich die übergeordneten Qualifikations-zeile der Studiengänge am fachspezifischen Kompetenzprofil eines lehramtsbezoge-nen [FACH]-Studiengangs in Baden-Württemberg?
 - Sachverwandte Prüfung in § 13: Werden die Vorgaben der Rahmenvorgabenverord-nung des Kultusministeriums adäquat umgesetzt?
- Duale, berufsbegleitende, virtuelle, berufsintegrierende, Teilzeit-Studiengänge etc.: Sind die besonderen Charakteristika im Curriculum angemessen berücksichtigt?

Dokumente:

- Prüfungsordnung
- Modulhandbuch

§ 13 StAkrVO: Fachlich-inhaltliche Gestaltung

Inhalte der Vorgabe:

- Diese Regelung ist auf die Einhaltung *allgemein-prozessualer* Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich-wissenschaftlichen und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts ausgerichtet, *nicht* auf Lehrinhalte des Curriculums.
- Zur Sicherstellung eines fachlich-wissenschaftlichen und methodisch-didaktisch fundierten und aktuellen Studiengangskonzepts sollen Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze existieren,
- Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums und methodisch-didaktische Ansätze werden regelmäßig kontrolliert und nachjustiert, notwendigerweise durch Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
- Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das durch die Belegung des Bachelormoduls erreicht wird, dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

Prüfung:

- Stellen die Studiengänge die Stimmigkeit und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen hinreichend sicher?
- Wird der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene berücksichtigt?
- **Werden Mitarbeiter*innen bei der wissenschaftlichen und didaktischen Weiterbildung unterstützt?**
- Masterstudiengänge: Werden Module aus Bachelorstudiengängen verwendet? Wenn ja, inwieweit tragen die Bachelormodule zu den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs bei?
- Lehramtsbezogene Studiengänge: Werden die Vorgaben der Rahmenvorgabenverordnung des Kultusministeriums adäquat umgesetzt?

Dokumente:

- Modulhandbuch
- Stellungnahme des Fachs zum Datenbericht

§ 14 StAkrVO: Studienerfolg (durch Qualitätsentwicklung)

Inhalte der Vorgabe:

- Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung ist eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventen und Absolventinnen unverzichtbar.
- Dabei ist aufzuzeigen, dass ein geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung besteht, welche Instrumente angewandt werden und wie aus der Überprüfung Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden.

Prüfung:

- **Sind die internen Qualitätskreisläufe geeignet, Qualität in Studium und Lehre zu sichern und weiterzuentwickeln?**

- Welche Evaluationsmaßnahmen kommen zum Einsatz?
- Sind die Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende angemessen?

Dokumente:

- Stellungnahme des Fachs zum Datenbericht
- Qualitätsziele der Fakultät

§ 15 StAkrVO: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Inhalte der Vorgabe:

- Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Prüfung:

- Wie bewerten Sie die Zusammensetzung von Studierendenschaft und Lehrenden (sowohl unter Gender- als auch unter Diversitätsgesichtspunkten) sowie den Umgang des Fachs damit?
- Sind die in den Prüfungsordnungen beschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich adäquat?

Dokumente:

- Strukturdaten der Studierenden
- Personaldaten der Lehreinheit
- Prüfungsordnung
- Stellungnahme des Fachs zum Datenbericht

§ 16 StAkrVO: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Inhalte der Vorgabe:

- Die Vorgabe enthält die Regelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme.
- Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- Das Erreichen der mit dem Programm angestrebten Lernergebnisse kann nachgewiesen werden.
- EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen müssen, wenn einschlägig, berücksichtigt werden.
- Die Gestaltung des Programms, der angewendeten Lehr- und Lernformen und die Betreuung trägt der Vielfalt der Studierenden und den spezifischen Anforderungen mobiler Studierender Rechnung.
- Bei einer Anwendung des European Approach an systemakkreditierten Hochschulen ist darzulegen, wie die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Teil des Qualitätsmanagementsystems Berücksichtigung finden.

Prüfung:

- Sind Zulassungsanforderungen und das Auswahlverfahren zu Joint-Degree-Programmen angemessen geregelt?
- Werden die angestrebten Lernergebnisse durch das Joint-Degree-Programm erreicht?
- Sind EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einschlägig und werden sie berücksichtigt?
- Wird die Studierendenvielfalt bei der curricularen Gestaltung, den Lehr- und Lernformen, der Betreuung und der Organisation gewährleistet?

Dokumente:

- Kooperationsvertrag

§ 19 StAkkrVO: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Inhalte der Vorgabe:

- Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß §§ 3-16 StAkkrVO finden auch auf Studiengänge in Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Anwendung.
- Die gradverleihende Hochschule – und nicht der Kooperationspartner – entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals.

Prüfung:

- Welche gegenseitigen Leistungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart?
- Ist sichergestellt, dass die oben genannten Entscheidungen bei der Hochschule liegen?

Dokumente:

- Kooperationsvertrag

§ 20 StAkkrVO: Hochschulische Kooperationen

Inhalte der Vorgabe:

- Die Grad verleihende(n) Hochschule(n) tragen die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren.

Prüfung:

- Sind Art und Umfang der Kooperation adäquat beschrieben und sind die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen umfassend dokumentiert?

Dokumente:

- Kooperationsvertrag

2. Verantwortlichkeit bei der Prüfung externer Vorgaben im Rahmen der Akkreditierung

Die **formalen Kriterien** werden durch den Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung (IQ-QA) der Universität Freiburg geprüft und das Ergebnis in einem vorläufigen Prüfbericht dokumentiert. Der vorläufige Prüfbericht geht in die Begutachtungsunterlagen für die externen Gutachter*innen ein und dient als Grundlage zur Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Aufgrund der teilweise fehlenden Trennschärfe zwischen formalen und fachlich inhaltlichen Kriterien können im vorläufigen Prüfbericht Fragen an die externen Gutachter*innen enthalten sein, deren Beantwortung für die finale Prüfung notwendig ist.

Formale Kriterien: Prüfung durch IQ-QA

- § 3 Studienstruktur und Studiendauer
- § 4 Studiengangsprofile
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- § 6 Abschlüsse u. Abschlussbezeichnungen
- § 7 Modularisierung (inkl. §12 Abs. 5)
- § 8 Leistungspunktesystem (inkl. §12 Abs. 5)
- § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
- § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Die Bewertung der **fachlich-inhaltlichen Kriterien** erfolgt durch die externen Gutachter*innen aus Fachwissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft unter Einbeziehung der formalen Kriterien. Die externen Gutachter*innen beantworten ggf. Fragen, die im Kontext der Erstellung des vorläufigen Prüfberichts aufgekommen sind.

Fachlich-inhaltliche Kriterien: Prüfung durch externe Gutachter*innen

- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
- § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
- § 14 Studienerfolg
- § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
- § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme
- § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
- § 20 Hochschulische Kooperationen

Der Interne Akkreditierungsausschuss (IAA) fasst beide Begutachtungsschritte abschließend und wertend zusammen, gießt das konkrete Verfahren in einen Vorschlag zur Akkreditierung eines Studiengangs und formuliert ggf. Vorschläge für Auflagen und/oder Empfehlungen.